

# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 19. Dezember 2007

Nummer 50

**B 1304**

## Hinweis

Der Revista Verlag hat vom 24.12.07 bis 04.01.08 Betriebsferien.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 09.01.08.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2008

### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit € 113.162  
und

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit € 0  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf € 108.962 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2006 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

#### (2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 15.000 festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Kolitzheim, 22.10.07

Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Stammheim-Gruppe  
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim  
gez. Herbert, Verbandsvorsitzender

### II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.10.2007 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2008 hat das Landratsamt

#### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 35,00 Euro  
Vierteljahreskosten 8,75 Euro

Schweinfurt mit Schreiben vom 03.12.2007 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kolitzheim, Rathausstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.12.2007  
Landratsamt Schweinfurt  
gez. Schmitt

**Nachtragshaushaltssatzung  
des Balthasar-Neumann-  
Schulverbandes Werneck,  
Landkreis Schweinfurt,  
für das Jahr 2007**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes 2007 nunmehr wie folgt festgesetzt:

In EUR	Erhöhung um	Verminderung um	Bisher	Nunmehr
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen		20.250	1.942.895	1.922.645
Ausgaben		20.250	1.942.895	1.922.645
<b>Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	902.000		1.015.150	1.917.150
Ausgaben	902.000		1.015.150	1.917.150

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen bleibt unverändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben unverändert.

**§ 4**

A. Verwaltungsumlage bleibt unverändert.

B. Investitionsumlage bleibt unverändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert.

**§ 6**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Werneck, 05.12.2007  
Balthasar-Neumann-Schulverband  
gez. Heuler  
1. Vorsitzender

**II.**

Die von der Schulverbandsversammlung am 20.11.2007 erlassene Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 03.12.2007 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.12.2007  
Landratsamt Schweinfurt  
gez. Schmitt

**Änderungssatzung  
zur Müllgebührensatzung des  
Landkreises Schweinfurt**

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) und Art 20 Kostengesetz (KG) folgende

**4. Änderungssatzung**

**§1**

**Änderungen**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung) vom 23.11.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.12.1999, Nr. 45, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2003, Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom

10.12.2003 Nr. 46, S. 136) wird wie folgt geändert:

**(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1. mit 120 l Füllraum: 6,90 Euro/Monat
2. mit 240 l Füllraum: 13,80 Euro/Monat
3. mit 1.100 l Füllraum: 63,25 Euro/Monat
4. mit 4.500 l Füllraum: 258,75 Euro/Monat

Der in Nr.1 genannte Gebührensatz erhöht sich auf 8,28 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung von benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt wird; dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen.“

**(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,07 Euro/kg des von der Sammel-fahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr). Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Biomüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 13 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.“

**(3) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über das Restmüllgefäß beträgt 0,14 Euro/kg des von der Sammel-fahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro

- Entleerung eines Restmüllgefäßes:
1. bei regelmäßiger Abfuhr  
(16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):  
0,20 Euro/Entleerung
  2. bei Abfuhr auf Abruf  
(§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung):
    - a) mit 1.100 l Füllraum:  
23,28 Euro/Entleerung
    - b) mit 4.500 l Füllraum:  
101,39 Euro/Entleerung

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restmüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 7 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.“

**(4) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- „(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für
- a) unbelasteten Bodenaushub 7,50 €/t
  - b) unbelasteten Bauschutt 9,50 €/t
  - c) Bodenaushub, Baggergut, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit schädlichen Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle; verbrauchter Strahlsand und sonstige zur Deponierung zugelassenen Abfälle mit hoher Dichte: 53,00 €/t
  - d) Baustoffe auf Asbestbasis: 88,00 €/t
  - e) Mineralwolle 110,00 €/t
  - f) alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle 88,00 €/t
  - g) Kleinmengen an unbelasteten Boden und Bauschutt bis 100 kg 2,50 €,

bei Verwiegung der Abfälle jedoch mindestens 5 €/Anlieferung.

Bei vermischten angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Deponierung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben.“

**(5) § 8 erhält folgende Fassung:**

**„§ 8**

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Grund- und Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden kalenderjährlich erhoben.

(2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wird die Grundgebühr und die im Vorjahr angefallene individuelle Gewichts- und Entleerungsgebühr zugrunde gelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.

(3) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresendabrechnungen sind jeweils zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist. Erstattungen und Nachforderungen aus Abrechnungen während des laufenden Kalenderjahres werden zum nächsten Fälligkeitstermin nach Abs. 2 Satz 1 fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung über die Verwendung von Restmüll- und Windsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1), bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2), sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird bei Selbstanlieferung von

Abfällen im Einzelfall der bargeldlose Zahlungsverkehr zugelassen, werden die Gebühren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**(6) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Gebühren betragen für

1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen 10,00 und 250,00 Euro
2. das Erstellen von Annahmeerklärungen nach § 3 Abs. 3 NachwV zwischen 25,00 und 250,00 Euro
3. die Erteilung von Anlieferberechtigungen für nicht gefährliche Abfälle 25,00 und 250,00 Euro
4. Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen 10,00 u. 100,00 Euro
5. Anmahnungen rückständiger Beträge
  - a) 5,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 500,00 €
  - b) 10,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 1.000,00 €
  - c) 15,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 2.500,00 €
  - d) 20,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 5.000,00 €
  - e) 25,00 € bei rückständigen Beträgen über 5.000,00 €

Für Amtshandlungen, die nicht in den Ziffern 1-5 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in den Ziffern 1-5 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schweinfurt, 14.12.2007  
Landkreis Schweinfurt  
Leitherer  
Landrat

**Landkreis Schweinfurt  
- Abfall aktuell -  
Vollzug der Abfallgesetze und  
der Abfallwirtschaftssatzung  
des Landkreises Schweinfurt;  
Änderung der Öffnungszeiten  
des Abfallwirtschaftszentrums  
Rothmühle**

Am Montag, 24.12.2007 und  
am Montag, 31.12.2007 ist das  
Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle  
geschlossen.

Schweinfurt, 14.12.2007  
Landratsamt Schweinfurt  
Leitherer, Landrat

**Aufgebot eines verloren-  
gegangenen Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkas-  
senbuch, ausgestellt von der Sparkasse  
Schweinfurt, ist als verloren gemeldet  
und soll auf Antrag von Elfriede Werner  
gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos  
erklärt werden:

**Nr. 3012176**

An den Inhaber des Sparkassenbuches  
ergeht die Aufforderung, sein Recht  
aus dieser Urkunde innerhalb von drei  
Monaten, gerechnet vom Tage der  
Veröffentlichung an, bei der Sparkasse  
Schweinfurt, Jägersbrunnen 1 - 7,  
unter Vorlage des Sparkassenbuches  
anzumelden, da widrigenfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt  
wird.

Sparkasse Schweinfurt

**Bauvorhaben  
vom 01.12.2007 bis 15.12.2007**

Vom 01.12.2007 bis 15.12.2007 wurden  
folgende Bauanträge beim Landratsamt  
Schweinfurt zur Genehmigung einge-  
reicht oder im Freistellungsverfahren  
nach Art. 64 BayBO angezeigt, bei  
denen die Bauherren einer Veröffent-  
lichung nicht widersprochen haben. Im  
Interesse einer frühzeitigen Information  
der Bauwirtschaft erfolgt die Veröf-  
fentlichung bereits zum jetzigen  
Zeitpunkt. Aus der Veröffentlichung  
kann kein Rechtsanspruch auf Geneh-  
migung oder Durchführung des Frei-  
stellungsverfahrens begründet werden.

Bauherr: Ali Uzunkaya  
Richtbergstraße 17  
97493 Bergheinfeld  
Baugrundstück: Richtbergstraße 17  
Bergheinfeld  
Bauvorhaben: Errichtung von zwei  
Trapezblech-Schleppdächern an  
bestehender KFZ-Halle

Bauherr: Gemeinde Gochsheim  
Am Plan 4-6  
97469 Gochsheim  
Baugrundstück: Ochsenwasen  
Gochsheim  
Bauvorhaben: Errichtung einer Garage  
für Lagerzwecke

Bauherr: Gemeinde Gochsheim  
Am Plan 4-6  
97469 Gochsheim  
Baugrundstück: Flößerer  
Gochsheim  
Bauvorhaben: Errichtung eines  
Klassenraumes

Bauherr: Göbel & Partner Immobilien  
GmbH  
Judengasse 11  
97421 Schweinfurt  
Baugrundstück: Bahnhofstraße 27  
Gerolzhofen  
Bauvorhaben: Umbau eines Wohn-  
u. Geschäftshauses mit Anbau von  
4 Balkonen, Teilabbruch eines  
Nebengebäudes und Errichtung  
einer überdachten Terrasse zur  
Außenbewirtschaftung

Bauherr: Ingrid Röger  
Heinrich-von-Bibra-Straße 1  
97525 Schwebheim  
Baugrundstück: Heinrich-von-Bibra-  
Straße 1  
Schwebheim  
Bauvorhaben: Errichtung einer  
Fertiggerage

Bauherr: Karl Wolf  
Martin-Luther-Straße 1  
97447 Gerolzhofen  
Baugrundstück: Martin-Luther-Straße 1  
Gerolzhofen  
Bauvorhaben: Errichtung eines  
doppelwandigen Edeldstahlkamines

Bauherr: Manfred Block  
Kantstraße 13  
97526 Sennfeld  
Baugrundstück: Kantstraße 13

Sennfeld  
Bauvorhaben: Errichtung eines Carports

Bauherr: Sigrud und Gregor  
Vollert-Kuhn  
Fichtenbuschstraße 2  
97532 Üchtelhausen  
Baugrundstück: Fichtenbuschstraße 2  
Üchtelhausen  
Bauvorhaben: Teilabbruch - bauliche  
Änderungen und Nutzungsänderung  
von Stallung mit Scheune in Wohnhaus  
mit Garagen

Bauherr: Tolga Güngör  
Richard-Strauss-Str. 11  
97421 Schweinfurt  
Baugrundstück: Zum Weiherlein 3  
Kolitzheim  
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfa-  
milienwohnhauses mit Doppelcarport  
und Gastank

Wir möchten bereits heute darauf  
hinweisen, dass mit Inkrafttreten  
der Novellierung der Bayerischen  
Bauordnung ab 01.01.2008 eine  
Veröffentlichung der Bauvorhaben nicht  
mehr möglich ist.

**Ärztetafel**

**- Stadt und Landkreis  
Schweinfurt -  
am 22.12.07 - 06.01.08**

**Rettenleitstelle:**

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

**Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:**

Tel. (0 18 05) 19 12 12

**Zahnärzte:**

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00  
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der  
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.  
Kurzfristige Änderungen notfalldienst-  
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt  
nicht berücksichtigt.)

**Samstag/Sonntag, 22./23.12.07**

Dr. Gunther Papsthart,  
Postplatz 2, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 2 11 29

**Montag/Dienstag, 24./25.12.07**

Dr. Peter Pflaum,

Dittelbrunner Str. 35,  
Tel. (0 97 21) 2 20 01

**Mittwoch/Donnerstag, 26./27.12.07**

Dr. Derya Hendrich,  
Lange Zehntstr. 20, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 2 18 15

**Freitag/Samstag, 28./29.12.07**

Dr. Hansgeorg Prunkl,  
Walther-v.-d.-Vogelweide-Str. 3,  
Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 4 48 55

**Sonntag/Montag, 30./31.12.07**

Dr. Barbara Putz,  
Friedrich-Stein-Str. 9, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 73 00 33

**Dienstag/Mittwoch, 01./02.01.08**

Dr. Gero Radtke,  
Bachstr. 7, Schonungen,  
Tel. (0 97 21) 5 92 51

**Donnerstag/Freitag, 03./04.01.08**

Dr. Marion Ramming,  
Spitalstr. 32, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 2 70 87

**Samstag/Sonntag, 05./06.01.08**

Dr. Hubert Redelberger,  
Zehntstr. 1, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 2 35 24

*Gerolzhofen und Umgebung:*

**Samstag/Sonntag, 22./23.12.07**

Dr. W. Baier Frhr. v. Hunoltstein,  
Weingartenstr. 64, Dettelbach,  
Tel. (0 93 24) 9 98 70

**Montag, 24.12.07**

ZA Stefan Eigl-Pfister,  
Grabenstr. 23, Gerolzhofen,  
Tel. (0 93 82) 31 84 11

**Dienstag, 25.12.07**

ZA Michael Fersch,  
Schönbornstr. 23, Wiesentheid,  
Tel. (0 93 83) 3 71

**Mittwoch/Donnerstag/Freitag,**

**26./27./28.12.07**

Dr. Manfred Greger,  
Bgm.-Weigand-Str. 10,  
Gerolzhofen, Tel. (0 93 82) 3 11 31

**Samstag, 29.12.07**

Dr. Franz Schütz,  
Wilhelm-Behr-Str. 27, Sulzheim,  
Tel. (0 93 82) 3 11 42

**Sonntag, 30.12.07**

ZA Stefan Eigl-Pfister,  
Grabenstr. 23, Gerolzhofen,  
Tel. (0 93 82) 31 84 11

**Montag/Dienstag, 31.12.07/01.01.08**

Dr. Rudolf Haas,  
Gartenstr. 3, Schwarzach,  
Tel. (0 93 24) 34 43

**Mittwoch, 02.01.08**

ZA Michael Kaiser,  
Steigerwaldstr. 8, Gerolzhofen,  
Tel. (0 93 82) 14 82

**Donnerstag, 03.01.08**

Andreas Balogh,  
Wiesenstr. 17, Rüdenhausen,  
Tel. (0 93 83) 3 96

**Freitag, 04.01.08**

Dr. Siegbert Hornung,  
Rüghöfer Str. 3, Gerolzhofen,  
Tel. (0 93 82) 76 73

**Samstag/Sonntag, 05./06.01.08**

Dr. Olaf Hiltl,  
Spitalstr. 18, Volkach,  
Tel. (0 93 81) 67 55

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:  
Sonntags- und Nachtdienst der  
Apotheken in der Woche  
vom 22.12.07 - 11.01.08**

**am 22.12.**

Rosen-Apotheke, Hauptstr. 32

**am 23.12.**

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

**am 24.12.**

Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36

**am 25.12.**

Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

**am 26.12.**

St.-Anton-Apotheke,  
Deutschhöfer Str. 27

**am 27.12.**

Hubertus-Apotheke, gegenüber C & A

**am 28.12.**

Gartenstadt-Apotheke,  
Fritz-Soldmann-Str. 56

**am 29.12.**

Bären-Apotheke, Keßlergasse 14

**am 30.12.**

Olympia-Apotheke,  
Wilh.-Leuschner-Str. 6

**am 31.12.**

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

**am 01.01.**

A.-Dürer-Apotheke,  
Siebenbrückleinsgasse 6

**am 02.01.**

Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz 14

**am 03.01.**

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

**am 04.01.**

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

**am 05.01.**

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

**am 06.01.**

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

**am 07.01.**

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

**am 08.01.**

Deutschhof-Apotheke,  
Am Deutschhof 42

**am 09.01.**

Apotheke an der Eselshöhe,  
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

**am 10.01.**

Herz-Apotheke, im Kaufland,  
Hauptbahnhofstraße

**am 11.01.**

Adler-Apotheke, Markt 6

**Gerolzhofen:**

**Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr**

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.  
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-  
fall durch die Notdienstbeschilderung  
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen  
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der  
aufgeführten Apotheke, der örtlichen  
Presse oder im Internet unter

[www.aponet.de](http://www.aponet.de)

am 22.12.07 Stadt-Apotheke

am 24.12.07 Kronen-Apotheke

am 28.12.07 St. Florian-Apotheke

am 30.12.07 St. Michaels-Apotheke

am 02.01.08 Stadt-Apotheke

am 04.01.08 Kronen-Apotheke

am 08.01.08 St. Florian-Apotheke

am 10.01.08 St. Michaels-Apotheke

**Stadtlauringen:**

am 27.12.07 Rückert-Apotheke